

## Corona - Wichtigste Maßnahmen für Vereine

### Welche Krisenmaßnahmen gelten auch für Vereine?

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, arbeitet die Regierung weiterhin an Maßnahmen. Auch Förderungen und Unterstützungspakete werden laufend aktualisiert. Doch welche Regelungen gelten für Vereine? Welche Möglichkeiten bestehen?

Damit Sie den Überblick nicht verlieren, haben wir die 10 wichtigsten Punkte für Sie zusammengetragen.

#### Corona-Kurzarbeit: Sonderbetreuungszeit Mitarbeiter

1. Vereine können das Corona-Kurzarbeitszeitsmodell in Anspruch nehmen und die AMS-Beihilfe erhalten, wenn

- der Verein selbst Kollektivvertragsfähigkeit besitzt oder
- einem kollektivvertragsfähigen Verband angehört oder
- die Gewerkschaft für die betroffenen Arbeitnehmer Kollektivverträge abschließen dürfte

2. Vereine können bei betreuungspflichtigen Mitarbeitern eine Beihilfe für Sonderbetreuungszeiten geltend machen, wenn

- bei Arbeitsverhältnissen mit privatrechtlichen Verträgen für die das AVRAG gilt

3. Vereine können die Stundung von Personal-Abgaben in Anspruch nehmen

- Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge
- Nachsicht bei Verzugszinsen

#### Maßnahmen bei Liquiditätsengpässen

4. Vereine können steuerliche Sonderregelungen in Anspruch nehmen

- Nichtfestsetzung von KÖSt-Vorauszahlungen bei steuerpflichtigen Vereinen oder steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben ohne Festsetzung von Nachforderungszinsen
- Stundung und Entrichtung in Raten ohne Stundungszinsen auch für den Bereich der Umsatzsteuer

5. Vereine können Vereinbarungen mit Vermietern betreffend Mieten und Betriebskosten treffen

- z.B. Mietaussetzungen, Stundungen Ratenzahlungen

- Achtung, keine Befreiung von der Mietzinsverpflichtung wegen Covid-19
- Mietzinsreduktionen sind im Einzelfall zu prüfen

6. Vereine können Appell an die Mitglieder richten

- Mitglied zu bleiben
- Mitgliedsbeitrag weiter zu zahlen

### **Finanzielle Unterstützungen**

7. Vereine können derzeit keine Förderungen über den Härtefallfonds beantragen

- Auch bei eigennützigen Vereinen bzw. Vereinen mit Geschäftsbetrieben, welche die KMU-Kriterien erfüllen, ist eine solche Förderung nicht möglich, da diese auf natürliche Personen abstellt

8. Verein kann ÖHT-Überbrückungsgarantien überlegen

- Für Tourismus- und Freizeitgeschäftsbetriebe von Vereinen ist eine Prüfung bezüglich ÖHT-Überbrückungsgarantien zu überlegen

9. (Non-Profit) Vereine sollen gesonderte Förderung aus (Corona-Krisenfonds (zuvor Notfallhilfefonds) erhalten

- Bundesregierung arbeitet derzeit an den Vergabekriterien und der entsprechenden Förderrichtlinie!

10. Verein kann länderspezifische oder gemeindespezifische Unterstützungen beantragen

- Einige Bundesländer stellen Unterstützungshilfen zur Verfügung
- Auch Städte (Wien, Graz) leisten Hilfe an regionale Betriebe und Organisationen

## **Welche Besonderheiten gelten bei bestimmten Vereinen?**

### **Sportvereine und sonstige gemeinnützige Vereine**

#### **Sportvereine**

Sportvereine können **Corona-Kurzarbeit** beanspruchen, auch wenn keine Kollektivvertragsfähigkeit besteht

- gilt für alle Sportvereine, nicht nur für Vereine der Fußball-Bundesliga
- durch Einigung mit Sozialpartnern ermöglicht

**Fördervereinbarungen** sind bezüglich Personalkosten für Kurzarbeit-Mitarbeiter zu prüfen

- bei enthaltenen Personalkosten von Kurzarbeitern im Förderantrag 2020, kommt es zu einer anteiligen Rückzahlung iH der AMS-Beihilfe
- Keine Umwidmung zu anderen Kostenarten und keine Rücklagenbildung möglich!

Förderungsmöglichkeiten über **Corona-Krisen-Fonds (vormals Notfall-Fonds)** werden noch von der Bundesregierung bzw. Ministerien ausgearbeitet

- Ein gesondertes Hilfspaket für Sportvereine wurde vom Sportministerium angekündigt.

PRAE-pauschale Reiseaufwandsentschädigung

- steuerfreier Bezug der PRAE nur zulässig, wenn eine Reisetätigkeit vorliegt.
- aufgrund der Schließung der Sportstätten sind derzeit nur „Heimtrainings“ möglich, daher keiner Reisetätigkeit, somit keine Möglichkeit der PRAE-Auszahlung.
- Es empfiehlt sich „Heimtrainings“ zu dokumentieren, allenfalls sehen weiter Hilfspakete für Sportvereine eine rückwirkende Auszahlung der PRAE vor.

### **Gemeinnützige Vereine**

Gemeinnützige Vereine müssen die Voraussetzungen für Corona-Kurzarbeit, (insbesondere) Kollektivvertragsfähigkeit prüfen

- ev. auch Sondervereinbarungen mit Sozialpartnern anstreben
- bzw. Prüfung der Anwendbarkeit in Teilbereichen

Bei Fördervereinbarungen sind ebenfalls die Personalkosten für Kurzzeit-Mitarbeiter zu prüfen

- Eine Doppelförderung wird nicht möglich sein!
- Siehe Regelung zu Sportvereinen

Förderungen über Corona-Krisen-Fonds für Non-Profit Organisationen werden noch von der Bundesregierung ausgearbeitet

- Es wird nachzuweisen sein, dass es durch die Corona-Krise zu Einnahmeneinbußen kommt
- Diesbezüglich sind Fördervereinbarungen und Subventionsverträge zu beachten!

## **Krisenmanagement für Vereine**

**Aktives Handeln zur Bewältigung der Situation und den damit verbundenen Auswirkungen**

**Laufende Szenarioanalyse für Vereinsgeschehen**

- Laufende Prüfung der aktuell gültigen Maßnahmen der Bundesregierung
  - Veranstaltungsabsagen
  - Sportbetriebsschließungen
  - Ausnahmetatbestände, wie Erhaltungs- und Wartungsarbeiten mit besonderen Vorsichtsmaßnahmen

- Aus Erfahrungen sind Szenarien zu entwickeln und Gegensteuerungsmaßnahmen zu definieren

### **Liquiditätsplanung durchführen und Maßnahmen ableiten**

- Analyse des Liquiditätsstatus durchführen
- Liquiditätsbedarf planen
- Liquiditätsbedarf ableiten und Maßnahmen definieren
- Im Auge behalten der Voraussetzungen für Einleitung eines Insolvenzverfahrens, also Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Frist für Eröffnung 120 Tage – Corona „Insolvenzbremse“)

### **Zusammenarbeit mit allen Beteiligten**

- Abklärungen von Fragen mit Verbänden oder Trägerorganisationen
- Kontaktaufnahme mit neuen und bestehenden Fördergebern
- Informationsaustausch mit Mitgliedern
- Austausch und Zusammenarbeit mit Lieferanten, Vermietern sowie Sponsoren